Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 3 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

er schweizerische Republikaner isincen hore, finnge kale fier, mie genalte werden bledenble neiden, ind venen, die erie im poeien. denen ibr Bencel nur ihnen, z wetens noch nodosperansgegenen Grab von die die Bier Bearlen

unfer Besching geher wirk auf bie Beartien been gehörty und vie uie fillyis, als mas gionsender eitelangen den Gesten und Ufteriod in Generalangen in Generalangen und der in Generalangen und den

man County raff u. ... Witgliedern ber geseigebenden Rathe ber helvetifchen Republif. 1919 mann dand sich und mus neer biele Antroge zur Lagebordaung gehein.

Band III. den engen duet gut No. LX.

Lugern, den 2. Mai 1799. (13. Floreal VII.)

genebell der Resubiffaner a.c. aus Boschoft

ten in the state of the state o

Gefeggebung. 316 tto /311 Groffer Rath, 26. April.

mi-Cerreian beis und fodert alforWers

est dieses Che enstandes an die Commission. ---

des Erundsages,
Schlumpf sindet, wann die Gemeindsseckel men werde,
besser bestellt waren, so gienge alles besser, u. d da Germann ist Anderwerths Meinung, und denkt,
besser bestellt waren, so gienge alles besser, u. d da Germann ist Anderwerths Meinung, und denkt,
besser bestellt waren, so gienge alles besser, u. d da Germann ist Anderwerths Meinung, und denkt,
besser bestellt waren, so gienge alles besser u. d da Mittel findet, Diefe Gemeindefretel gu offnen, und Diefe Strafentrichtung erhalte man feine Beamten. es dagegen Schwierigfeiten batte, einen Burger eie Gegretan fagt : es giebt Menfchen, Die ber Roft

Ju erffaren, fo fodert er im Gegenfag mit Efcher Beibehaltung ber Geldbuffe und Durchftreichung bes legten Theile des Gutachtens.

Anderwerth glaubt jede Gemeinde habe Pflicht eine Mater auch überzengt, daß jeder Binger sich so seinem Verleden für das errichten, und es sen Sache Binger sid so seinem Verleden ber Gemeinde, dieseigen Birger zu ernennen, welche ber Gemeinde, dieseigen Birger zu ernennen, welche her die Gemeinde, die flag ind en die flad die nach die flag ieder Binger erst seiner zuge, zu urrtheilen; beharret die Gemeinde auf ihrer Ernemung, so urrtheilen; beharret die Gemeinde auf ihrer Ernemung, so dat die flag is der Ernebung, was deine Paise soll in die dele flag auch keine Bareclandsvercheidiger erhalten warden, de dem Gemeinde auf ihrer Ernemung, so die Gemeinde dus ihrer Ernemung, so die Ernebber der er würfe erk für die Seinis so dat der Vollet die Stelle augunchmen, und feine Buße soll ihn hiervon berreien, sondern vonn er seiner Micht kein Genüge keiner, sondern vonn er seiner Micht kein Genüge keiner, sondern von der vollet werden.

Euster Vallt kein Enligt werden.

Euster vonde des Saterland vercheidigen feiner sit ist überzeugt, das die Kreiheit und Seleihssein werth bei und willt, das ein Sewahlter den die Sein pflichtvergessennungen haben, noch die unfabige Gese erfodert. Ville er stim bei und willt, das ein Sewahlter den die Sein meinde mieder enstalt so lange unwähligter sein solches Gese erfodert. Ville er stimmt Anders werden die Gesennung gedaurt hatte. Suter sindet, dieses die Keamtung gedaurt hatte. Suter sindet, dieses die kein die Keamtung gedaurt hatte. Suter sindet, dieses diese und war noch die Keamtung des san die Commission zu näherer Ents willen und welche hiere kein gedaurt hatte. Suter sindet, dieses diese und wirt ein die Gesen werden die Gesen und die Gesen die den die Gesen die Gesen die den die Gesen die Ge unteranderte Annahme beffelben. Mein, der Burger ift sich vor allem andern aus, dem Schoch will das ehevorige Appenzellergesez in Vacerland schuldig, und da'er mag der Vorschlag der ganzen Republik allgemein machen, daß jeder helt der Commission gut sepn; gerecht ist er sicher. vetische Bürger diesen ge Stolle ohne Wiederrede ans Allein wir sollen doch die Meuschen nicht immer nur nehmen musse, welche ihm das Jutrauen des Volks bei dem elendesten Sigennutz faßen wolken, wir sollen aufträget; denn jeder ist sich dem Staate schuldig, und das Ehrgefuhl in ihnen rege machen, und daher keiner soll sich also dem Dienst dessiben entziehen könt. Liebe ich die Geldbussen nicht, und sodere also wieden. nen. Er fodert alfo Weglaffung des 5 und Seft etung Efcher, aber aus gang andern Grunden, das die

ner Ausschlagung wegen unfahig für tunftige Wahlen und das Berderben der Republiken find, folche, die

vorzugsweise seiner Familie schuldig, sagt man; aber Diefer lette Antrag wird angenommen. Diefer Begriff ift relatif, und der Copift wird behaups ten, er sen und musse guter Hausvater senn! Die Das Direktorium übersendet folgende Bothschaft: Unfahigfeit der Bürger will man auch aufstellen; jes der wird politische Bescheidenheit haben wollen, wann Das Bollziehungsdirektorium der helvetischen wir diese Entschubigung annehmen, und die Munis Sipalitaten bleiben unbesett; Anderwerths Untrag gabe gu Unfordnungen Anlag. Die zweite Strafe wird nicht angegriffen, aber bie lieben Gelbstrafen; fire! chen wir diefe durch, fo haben wir Dant , Adressen bon den Egoiften ju erwarten. Der gang Urme wird nicht durch die Geloftrafe berührt, und in den grof? fen Gemeinden, wo die Munisipalitaten viele Arbeit baben, werden nicht leicht geme Beamte erneunt werz von dem Bürger Robert, Handelsmann in Bern, zu den; und der Reiche, wann er sich dem Dienst des Handen des Vaterlands und der muthvollen Vertheis Vaterlandes entrieben will, so table er wenigstens Handen des Vaterlands und der muthvollen Vertheis Baterlandes entziehen will, so zahle er wenigstens diger desselben, ein Geschenk von 100 Mutt Dinkel. etwas. — Lassen wir jezt die Ropublik unbesorgt, so lauft sie Cefahr — ist sie einst in einer ruhigern Lage, daß der Bürger Robert in gleich hohem dann können diese kansten Grandemandt wers den; jezt aber, wann wir sie nicht zusammen stürzen verbinde, und sich über sein Geschenk jede lautere verbinde, wolfen werselben werbinde, und sich über sein Geschenk jede lautere laffen wollen, muffen wir alle Kraft zufammen nehs men, um sie zu organisiren, und baburch zu erhalt ten; ich beharre auf dem Gutachten.

Weber glaubt nicht, daß jene felbstücktige Meufchen, welche Secretan schilderte, eine so große Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Klasse in Helvetien ausmachen, und daß wir dages gen besonders darauf Acht haben follen, diejenigen Burger, welche ihre haushaltungen zu beforgen has ben, nicht zu brücken; diesenigen, weiche in dem ges genwärtigen Augenblik die Stellen nicht annehmen wollen, ungeacht sie fonst Ehrzeiz geung haben, find eigentlich diesenigen, welche wir bestrafen sollen, und daher stimmt er Eschers Antrag bei, den er in biefer Rutsicht sehr zwekmäßig findet. — Schochs Meis nung, daß jeder Bürger die Stellen annehmen foll, die ihm aufgetragen werden, wird angenommen.

Inng anertannten Grundfag bei, und fodert einzig, das nur noch ein Strafgesez hinzugefügt werde. And derwerth glaubt, dieses Strafgesez sen durchaus prasident: Mittelholzer. überstüssig darum zu thun, Straffasse für die Beamten zu bestinunen, welche ihre Der Beschluß wird verlesen und angenommen, Pflicht nicht erfüllen; daher fodert er von dieser Com; welcher dem B. Luthi v. Sol. Mitglied des Senats misson ein baldiges Sutachten. Carrard glaubt, einen Urlaub bewilligt, um eine Sendung von dem es musse in den Beamtungen ein Unterschied gemacht Vollziehungsdirektorium zu übernehmen. werden, zwischen denen, die vom Volk unmittelbar Badoup und Augustini rachen im Namen eis

immer hart, immer falt find, nie gerührt werben, gewählt werben, und benen, die erft im zweiten, benen ihr Bentel nur ihnen, bochstens noch ihren Rin- britten, oder hohern Grad vom Bolf ausgeben; er dern gehört, und die nie nichts, als was sie ge glandt, unfer Beschluß gehe nur auf die Beamten zwungen thun muffen, dem Staat entrichten; dieß ersterer Art, und es sen ein Strafgesez nochwendig, find die Egvisten oder selbstischen Menschen; diese soll welches in der lebenslanglichen Unwahlfahigkeit zu len wir durch unfer Gefes erreichen, weil fie das Ge, andern Stellen bestehen foll. Euftor glaubt, man gentheil ber Republifaner find. Die Bostwilligen has konne über diefe Antrage zur Tagesordnung geben. ben wir hier nicht zu betrachten; diese nehmen die Beber stimmt Secretan bei, und fodert also Bers Stellen an, um uns zu schaden. — Man sen sich weisung dieses Gegenstandes an die Commission. —

Das Direftorium überfendet folgende Bothfchaft:

einen und untheilbaren Republit, an die gefezgebenden Rathe.

Burger Gefeggeber!

Das Bollziehungsbireftorium beeilt fich, mit euch das Vergnügen zu theilen, welches ihm ein Bericht ber berner'schen Verwaltungskammer vom 19ten April

Befanntmachung verbitte.

Republifanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direttoriums,

Im Ramen des Direftoriums, der Gen. Gef. ashed a notice of the second of the market us a

Suter fodert ehrenvolle Meldung und Mitthei, ling an den Senat. Diefer Antrag wird angenom,

Das Direktorium fodert 4000 Franken für die Congleibedurfniffe des Ministers des Junern. Dies fem Begehren wird antsprochen.

Die Berfammlung bildet fich in geheime Gigung.

Senat, 26. April.

bensrichtergutachtens, ber vom Berfahren gegen eine rard aus Gebern.

nicht erscheinende Parthei bandelt.

nicht schriftlich vorgelegt worden, so verlangt er Be- Berordnung juwider 6 Studen hornvieh, welche aus obachtung des Reglements hierüber, und alsdann Frantreich ins Land gebracht worden waren, das Niederlegung des Berichts für 3 Tage auf den Cang lubliche Zeichen aufgebrannt hatte. leitisch : Rubli ift gleicher Meinung. Murets Uns trag wird angenommen.

nachfolgend in Beschluß an :

Dringlichfeit beschloffen - Der Bereinigungs rattat altere Bruder, Die Stuten ihrer Familie fieben auf unterhandelt und beschloffen in Chur am 21. Upril den Grenzen zur Beriheibigung bes Baterlands, und

Mach Miedereröffung der Sign z wer en zorknigt.
Kornerod und Rogg zu Situmenzahlern erwahlt.
Kornerod dankt für das ihm durch die Wahl
erwieste Aufaubs von 3 Monaten, um sein Handschaus in Bordeaux in sehr deringenden Geschaften zi besteilung eines Urlaubs von 3 Monaten, um sein Handschaus in Bordeaux in sehr deringenden Geschaften zi besteilung in sehr deringenden Geschaften zi besteilung in sehr deringenden Geschaften zi besteilung in sehr deinen zweichen diesen Seich außer aller Sesade und kernelle des vollziehenden Direktoriums, den geneilung in sehr deinen Seich außer aller Sesade und kernelle des vollziehenden Direktoriums, den geneilung in sehr deinen Seich außer aller Sesade und Kepublikanischer Eruß.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums, der Gen. Sekrenten des Direktoriums, der Gen. Sekrenten der in der gescher der der Aufausterium der Justen Poliziet 20,000 Kr. sir die Gesangniße und Ancher bewilligt, wird verlesen.

Mare pp will teine Gelder bewilligen, die die Krenten Gelder bewilligen, die der Kreine Gelder bewilligen, die der Kreine Gelder bewilligen, die der Kreine Gelder der Gelder in der Gescher der Geschaft wirden der Freiheit errödere inch der Gescher der Geschaft wirden der Kreine Gelder Kreine Gelder Meinung, zumal nun wirklich für die deringendsen Kediung, zumal nun wirklich für die deringendsen Kediuser.

Das Wilselmwerklitage frei zu geschie verg.

Met der Constitution – der Ke Gelder Kediuser der Geschie der Kender von der zu geschie verg.

Met der Constitution – der Ke Gelder Kedius von der geschie der Kender vergen der Geschie der Kender vergen der Geschie der Kender vergen der Gelder ken mee geforgt ift. Der Beichlug wird angenommen.

Sroffer Rath, 27. April

Praffdent: Bimmermann.

Das Direttorium überfendet folgende Bothfchaft: Das Bolliehungedirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republit, an die geseggebenden Rathe.

Burger Gefeggebert

Das Bollgiehungedireftorium überfenbet euch feiner Reife gelangen tonne.

Commiffion gur Annahme des Gen Abfchn. des Frieszbeiliegend eine Bittschrift ber Eltern des Frang Gie

Dieser Bürger wurde am gen Jenner 1798 durch Meyer v. Arb. stimmt zur ungefaumten Annahme, eine Sentenz vom bernerschen Senat für 2 Jahr ins Miret findet den Abschn. durchaus unverständ, Schellenwert, und nach diesem zu einer lebenstänge fich und verwickelt; da der Bericht der Commission lichen Landesverweisung verurtheilt, weil er seiner

Coon im Dezember 1798 baten bie Bittfeller bei bem Direktorium um feine Begnadigung ober um die Der Genat schliege feine Sigung und nimmt Abanderung ber gegen ihn ausg fallten Strafe. Das Die reftorium glaubte damals ihrem Begehren fein Gehor Muf Die Bothschaft des Bollziehungsdirektoriums geben zu migen. Heute aber führen die namlichen Bitte bom 24 Upr. 1799. hat der gr. Rath nach erklarter deller zur Erneuerung ihrer Bitte, noch 2 Grunde an. Zwei unterhandelt ind beschiefen in Eint und Herzog so bleiben die Mutter, die Sattin, und die unerzos bewollmachtigten Commissarien der helverischen Regies genen Kinder von Fr. Girard ohne Unterstühung, so rung in Bundten im Namen des rhatischen Bolts — wie sie auch ohne Beschüßer sind. Bei diesen Umseratissiert und unterzeichnet durch das belvetische Bolls standen schlogt ench das Direktorium gemäß dem 78. ziehungsdirektorium am 24 Upril 1799. ist ze ehmigt. Art. der Constitution — vor, den Fr. Girard von der Nach Wiedererössung ver Sizung wer en For: Schellenwerkstraße frei zu sprechen, und ihn in Rüss

einen und untheilbaren Republit, an die gesetzgebenden Rathe.

Burger Gefetgebert

In einem freien Staate, wo jeder Burger nicht nur eine allgemeine Pflich , sondern der angesessene Burger noch ein personithes Juteresse hat, auf Lans desverratherische Berschwörungen zu wachen, und folche anzuzeigen, ist es nicht wohl möglich, baß ein Aufs fandscomplot von einigem Umfang und Bedeutung gir

fen, die wirklichen Infarreftionen mit aller Gewalt , gefaumt vervollkommnen werden. to ihr B. Gefeigeber ihm zu dem Ende anvertrauet habt, ju dampfen, und bie Radeisführer derfelben gur gerechten Strafe zu ziehen , wünschte aber nichts fehnlicher als ein Mittel ju finden , diefer für den friedlichen Bürger so schauerhaften Landplage in 3m funft guborgutommen.

In Diefer Abficht Schlägt es ihnen, B. Gefeiges ber, folgende Grundlinien ju einem dabin abzwetens den Gejeg bor :

a. Auffert der Bestrafung ber hauptschuldigen und dem vollsfändigen Erfaz alles veranlaßten Echus dens und Rostens, sollen die samtlichen Einwohner einer Gemeinde, Die mit bewafneter Sand dem Gefes Gehorfam verfagt, oder and unbewafnet ihren Beitrag zur Vertheidigung bes Vaterlands gegen innere ober auffere Feinde zu leiften, fich weigerte, eine Gelbbuffe gu Sanden ber Mation innert dreien Monaten Beit bejahlen.

b. Diefe Gelbbufe foll nicht aus bem Gemeinde gut, fondern eintig. aus bem einer um und fir den andern verpflichteten Partifularbermogen der Ginwoh:

d. Zu dieser Gelbbuffe nach bem Berhaltniß seis nes Bermogens, foll jeder der zur Zeit der Infurret, tion in der Gemeinde domizilierte oder folche nur 28 Tage por bem Ausbruch der Insurreftion berlaffen hat, beitragen.

tons ober bem vollziehenden Direftorium angeigen, verfennbarem Duth wiederfegen.

batten in Erfahrung bringen fonnen.

of negualer ener

Das vollziehende Direfforium beharrlich entichlofifen und gur Befestigung ber allgemeinen Rube une

Republikanischer Grug.

Der Prafident des vollziehenden Direktoriums, Ban.

Im Ramen bes Direktoriums, ber Ben. Getr. Engle dut Dear monffon.

ase maciminal notal conflored

Underwerth municht Verweisung diefer Bothe schaft an diej nige Commission, welche über unrubige Gemeinden niedergefest ift, um bis Montag ein Gute achten borzulegen. Billeter folgt. Cartier fobert Dringlichkeitserflarung , und Someife Behandlung Dies fer Bothichaft. Diefer Untrag wird angenommen. (Die Fortjebung folgt).

Ift dem Kaifer zu trauen?

helvetifche Burger!

Die Deftreicher wollen in unfer land fommen. Sie fagen es felbft. Warum wollen fie tommen? Sie ner, wo dasselbe immer liegen mag, erlegt werden.
c. Die Geldbuse ist in solchen Fallen dem Erz treiben, und euere Freiheit euch lassen. Holvetiert messen des vollziehenden Direktoriums anheimgestellt, das sind falsche, treulose, heuchterische Wortel das soch soll sie sich nicht ohne Genehmigung des gesez sach der Lowe, der sich in einen Schaafspelt gebenden Körpers auf mehr als auf den dreifachen kleidet; lassen ihn die dumme Schaafe in ihre Witte, so wird er bald ihnen die Klauen zeigen. Winn ihr diesen Warten trauet wenn ihr die Krauen zeigen. Diesen Worten trauet, wenn ihr die Rnechte Des Rais sers in euer kand kommen laffet, wenn ihr nicht, wie euere Bater, sie mit starkem Urm von euren Grenzen vertreibet, so sent ihr verlohren, auf ewig verlohren; ihr sent auf ewig Stlaven des Kaisers; teine freien Schweizer mehr. — Der Raifer will euch euere Freiheit laffen? Warum befriegt er benn bie e. Bon dem Beitrag zu dieser Geldbusse sind euere Freiheit lassen? Warum befriegt er denn die einzig und allein diejenigen Einwohner ausgenommen, Franken? sie haben ihm ja den Frieden angeboten, die einen solchen Insurektionsplan zeitlich genug um solchem zuvorzusommen, dem Statthalter des Kans Hise, und wartete nur, den Krieg anzusangen, die kontieren als sie tons oder dem vollziehenden Direktorium anzeigen, er dazu völlig bereit ware. Aber die Franken, als sie oder die sich dessen Ausbruch offentlich und mit un sahen, daß er die Russen nicht nach Haus schicken f. Jeder Pfarrer einer insurgierten Gemeinde ver, und griffen ihn an Aber warum befriegt der Kaiser liehrt als prasumierter Hehler der Insurrektion auf die Franken so hartnäckig? Ist es nicht darum, well der Stelle seine Pfründe und so ift auch die Munichte Franken keinen König mehr wollten (denn von dies singlistet und Wermaltungskammer ber insureierten gipalitat und Berwaltungskammer der insurgierten ser Zeit an befriegt er fie), und andere Bolker und Gemeinde g'eich wie die Unterstatthalter und Agenten euch frei gemacht haben? Ift es nicht darum, weil er so in der insurgierten Gemeinde wohnen, als un fürchtet, es mochte seinem Bolke auch in Sinn koms achtsame hüter ihrer Stellen entset, falls sie dem men, sich frei zu machen? daher mochten der Kaiser Statthalter verheimlichet haben wurden , was fie in und feines gleichen alle Freiheit, und fogar ihren Ras Erfahrung gebracht, oder mit einiger Bachfamteit men aus der Welt verbannen, damit fie rubig über en in Erfahrung bringen tonnen. Silaven herrschen, und in ihren Pallasten auf Unto: Das Direttorium ift gewartig , daß Gie Burger sten eures Schweißes schweigen tonnen. Aber das Befeggeber, Diefen Entwurf durch ihre Beisbeit reis barf ench ber Raifer nicht fagen, barf ench nicht fas